

### Satzung

#### **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „AKTIVE SENIOREN TANGSTEDT e.V.“, abgekürzt AST e.V.

Sitz des Vereins ist Tangstedt, Kreis Stormarn.

#### **§ 2 - Zweck**

Der AST e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der AST e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des AST e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des AST e.V.. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Satzung regelt die Zusammenarbeit und das Zusammenleben innerhalb des AST e.V.. Sie gilt als Arbeitsgrundlage bei allen des AST e.V. betreffenden Angelegenheiten.

Der AST e.V. will die Kontaktfreudigkeit der älteren Menschen unterstützen, um einer zunehmenden Vereinsamung entgegen zu wirken. Bekanntschaften sollen gepflegt werden, Freundschaften sollen entstehen. Wichtigste Aufgaben des AST e.V. sind die Alten- und die Jugendhilfe sowie der Ausgleich zwischen Alt und Jung.

Das gesellschaftliche Engagement umfasst Besichtigungen, Musikveranstaltungen, Vorträge über Literatur, Geschichte, Gesundheit, Ernährung, Umwelt, Geldangelegenheiten, Altersversorgung und andere seniorenrelevante Themen. Tagesfahrten und Reisen werden angeboten.

Der AST e.V. engagiert sich in den Alten- und Pflegeheimen in Tangstedt und wirkt in den Heimbeiräten sowie im Senioren-Beirat der Gemeinde mit.

Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Vereinen wird intensiv betrieben.

#### **§ 3 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 - Mitgliedschaft**

Mitglied in dem AST e.V. kann jeder werden, der entweder

- das 50. Lebensjahr vollendet hat,
- sich im Ruhestand befindet oder
- Frührentner ist
- Ehepartner/Lebenspartner unter 50 Jahren

Die Mitgliedschaft beginnt nach der positiven Entscheidung des erweiterten Vorstands über den Aufnahmeantrag mit dem Zeitpunkt, der auf dem Antrag angegeben worden ist. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Antragsteller das Recht auf Anrufung des Ehrenrates zu, der endgültig entscheidet.

Das Mitglied kann die Mitgliedschaft mit einer dreimonatigen Frist zum Kalenderjahresende kündigen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

Ein Mitglied kann aus dem AST e.V. ausgeschlossen werden, wenn es grob vereinsschädigend gehandelt oder seinen Beitrag mehr als ein Jahr nicht gezahlt hat.

Der Ausschluss erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Dem Mitglied steht ein Einspruchsrecht beim Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

## § 5 - Organe

Organe des AST e.V. sind

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat.

## § 6 - Vorstand

### A) Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem / der Vorsitzenden,
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem / der Kassenwart/in.

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils gemeinsam zwei Funktionsträger des geschäftsführenden Vorstandes.

### B) Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand ein/e Schriftführer/in und drei Beisitzer/innen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand kommissarisch einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

### C) Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen ändern kann.

Er verteilt die Aufgaben intern und hält den Kontakt nach außen.

## § 7 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des AST e.V.. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Verabschiedung und Änderungen der Satzung
- Verabschiedung und Änderungen der Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Ehrenrates
- Wahl von zwei Kassenprüfern

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich – möglichst im 1. Quartal – auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes statt. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn diese entweder von mindestens vier Vorstandsmitgliedern oder 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt worden ist. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist können Anträge nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, nachdem zuvor die Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder festgestellt worden ist.

Anträge auf Satzungsänderung dürfen ausschließlich behandelt werden, wenn sie mit einer Frist von drei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingereicht worden sind. Der Wortlaut der Anträge ist den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Versammlung bekannt zugeben.

Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das bei dem Vorsitzenden hinterlegt wird und bei ihm eingesehen werden kann. Es ist binnen einem Monat nach der Versammlung zu erstellen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Binnen weiterer zwei Monate haben Mitglieder das Recht, Einspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls zu erheben. Geschieht dieses nicht, gilt das Protokoll als genehmigt.

## § 8 - Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

Der Ehrenrat entscheidet über Einsprüche gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie gegen einen Vereinsausschluss. Des weiteren obliegt ihm die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern bzw. zwischen Mitgliedern und dem Vorstand bzw. zwischen Vorstandsmitgliedern.

Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit einer Mehrheit von drei Stimmen ändern kann.

Der Ehrenrat tagt nur, wenn er über Einsprüche zu entscheiden hat. Er führt über seine Sitzungen Protokolle, die dem Vorstand und den Betroffenen binnen vier Wochen nach der Sitzung in Kopie zu übersenden sind.

## **§ 9 - Wahlen**

Wahlen finden auf ordentlichen Mitgliederversammlungen statt. Nachwahlen können auch auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen.

Gewählt werden

- a) der/die Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, ein Beisitzer, zwei Ehrenratsmitglieder und ein Kassenprüfer in geraden und
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, zwei Beisitzer, drei Ehrenratsmitglieder und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §26 BGB findet stets einzeln statt; die Wahl der Beisitzer und der Ehrenratsmitglieder kann – wenn nicht anders beantragt – en bloc erfolgen.

Jeder Wahlvorgang kann offen stattfinden. Geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn dieses von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

## **§ 10 - Mitgliedsbeitrag**

Zur Erfüllung der Aufgaben der AST e.V. wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Nähere Bestimmungen werden durch die Finanzordnung geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

## **§ 11 - Auflösung**

Die Auflösung des AST e.V. kann nur durch Beschluss auf einer eigens dazu mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für diesen Beschluss bedarf es der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des AST e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des AST e.V. an die Gemeinde Tangstedt für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Vereinssatzung.

## **§ 12 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Die auf der Mitgliederversammlung am 29. Februar 2008 beschlossenen Änderungen wurden übernommen.